

Kennzeichnung für PSA

PSA dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und der EG-Richtlinie 89/686/EWG entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann der Kunde an der CE-Kennzeichnung erkennen. Welche Kennzeichnungen ansonsten erforderlich sind, hängt von der Kategorie der PSA ab.

Kategorie I

PSA, bei denen der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann. Hierzu gehören ausschließlich PSA zum Schutz gegen:

- oberflächliche mechanische Verletzungen
- schwach aggressive Reinigungsmittel
- Risiken bei der Handhabung von Teilen mit Temperaturen unter 50 °C, die keine gefährlichen Stöße verursachen
- Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind
- schwache Stöße und Schwingungen
- Sonneneinstrahlung.

Kategorie II

PSA, die der Abwehr von mittleren Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dienen, die jedoch nicht der Kategorie III zuzuordnen sind, z. B.

- Gehörschützer
- Maschinenschutzanzüge
- Industrieschutzhelme
- Fußschutz.

Kategorie III

PSA, die gegen tödliche Gefahren oder irreversible Gesundheitsschäden schützen und bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann. Hierzu zählen ausschließlich:

- Atemschutzgeräte
- von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte und Tauchgeräte
- PSA, die einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten
- PSA zum Einsatz in warmer Umgebung unter 100 °C
- PSA zum Einsatz in kalter Umgebung unter - 50 °C
- PSA zum Schutz gegen Absturz aus der Höhe
- PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Anlagen oder zur Isolierung gegen Hochspannung.

Zur **Prüfung und Kennzeichnung** von PSA der Kategorie I bescheinigt der Hersteller selbst, dass die in Verkehr gebrachte PSA den einschlägigen Vorschriften entspricht (EG-Konformitätserklärung). Er bringt auf jeder PSA die CE-Kennzeichnung an. PSA der Kategorie II unterliegen einer verpflichtenden EG-Baumusterprüfung, die von akkreditierten Stellen durchgeführt wird. Solche PSA tragen ebenfalls die CE-Kennzeichnung. PSA der Kategorie III unterliegen zusätzlich einer Kontrolle des fertigen Endproduktes (stichprobenartige Produktprüfung oder Überwachung des Qualitätssicherungssystems durch die zugelassene Stelle). Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Zeichen CE sowie der Kennnummer der Stelle, die die Produktionsüberwachung durchführt.

Jeder PSA muss eine **Benutzerinformation** des Herstellers in deutscher Sprache beigefügt sein. Diese enthält auch Gebrauchs- und Pflegehinweise und gegebenenfalls Warnhinweise und Erläuterungen.

Quelle: Lexikon Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Universum Verlagsanstalt, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611/9030-239, Fax -281; www.universum.de